

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



# Curriculum

für das Individuelle Masterstudium

mit der Bezeichnung:

Verkehrsplanung



# INHALT

§ 1 Qualifikationsprofil .....	4
§ 2 Aufbau des Studiums .....	4
§ 3 Lehrveranstaltungen .....	5
§ 4 Freie Wahlveranstaltungen .....	5
§ 5 Pflichtpraxis .....	6
§ 6 Masterarbeit .....	7
§ 9 Abschluss.....	7
§ 8 Akademischer Grad (bitte vorschlagen).....	7
§ 9 Prüfungsordnung .....	7

## **§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL**

Das individuelle Masterstudium **Verkehrsplanung** ist ein Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums dient. (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Das Studium erfüllt die Anforderungen des Art. 11 lit e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

### **1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen**

Im Vergleich zu anderen in Österreich angebotenen verkehrsbezogenen Masterstudien steht beim individuelle Masterstudium „Verkehrsplanung“ nicht der technische Aspekt im Mittelpunkt sondern der soziale. Der Faktor „Mensch“ ging, besonders Ende des letzten Jahrhunderts, immer mehr verloren und erhält erst langsam wieder Einzug in die Planung. Fachleute in diesem Bereich fehlen jedoch, da diese häufig rein technisch ausgebildet wurden. Diese menschliche Komponente wird in zwei unterschiedlichen Herangehensweisen fokussiert: Einerseits durch die Betrachtung aller Möglichkeiten wie der Mensch im Verkehrssystem unterwegs ist und andererseits durch den Umgang mit den unterschiedlichen Akteuren in einem Planungsprozess.

AbsolventInnen des Masterstudiums „Verkehrsplanung“ sind in der Lage Zusammenhänge im Verkehrswesen, insbesondere die zwischen Mensch, Fahrzeug und Umwelt zu verstehen. AbsolventInnen können zukunftsfähige und nachhaltige Lösungen für verkehrsbezogene Probleme, sowohl im kleinen als auch im großräumigen Zusammenhang finden.

### **1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder**

Mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder des Masterstudiums „Verkehrsplanung“ sind VerkehrskordinatorIn/-expertIn in Gemeinde, Stadt oder Land, wissenschaftliche MitarbeiterIn an Universitäten im Bereich der Verkehrsplanung oder benachbarten Planungsdisziplinen oder Arbeit in einem Ingenieurbüro ebenfalls im Bereich der Verkehrsplanung oder benachbarten Planungsdisziplinen. Außerdem wird die Basis gelegt für weitere Ausbildungen in Richtung (Umwelt)Mediation, Moderation, etc.

## **§ 2 AUFBAU DES STUDIUMS**

### **2a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums**

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich folgendermaßen:

Lehrveranstaltungen:	mindestens 87 ECTS-Punkte
- davon Freie Wahllehrveranstaltungen:	max. 10 ECTS
- davon englischsprachige LVA <sup>1</sup> :	11 ECTS
Praxisseminar:	3 ECTS
Masterarbeit:	30 ECTS

## 2b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Masterstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus mindestens je

15% Technik und Ingenieurwissenschaften (Tech)

15% Naturwissenschaften (Nawi) sowie

15% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften (SoWiRe).

Das entspricht bei 87 ECTS jeweils 13 ECTS. Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Masterarbeit, die Pflichtpraxis sowie die freien Wahllehrveranstaltungen.

## § 3 LEHRVERANSTALTUNGEN

Eine Liste der Pflichtlehrveranstaltungen befindet sich auf der nächsten Seite.

Der Studienplan setzt sich zusammen aus Teilbereichen der folgenden Curricula der Universität für Bodenkultur Wien und der Technischen Universität Wien:

Uni	LVA-Nr.	LVA Titel
BOKU	419	Master Landschaftsplanung
BOKU	427	Master Umwelt- und Bioressourcenmanagement
BOKU	431	Master Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
TU	066-505	Master Bauingenieurwesen
TU	066-467	Master Bauingenieurwesen – Infrastrukturplanung und -management
	fW	Freies Wahlfach

<sup>1</sup> Die Studierenden haben *facheinschlägige* englischsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, Praxis, freie Wahllehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert wurden, anzurechnen.

UNI	LVA-Nr.	LVA-Name	Typ	ECTS	Tech [%]	Nawi [%]	SoWiRe [%]	Tech	Nawi	SoWiRe	Studium
<b>Verkehrsplanerische Fächer &amp; verwandte Planungsdisziplinen:</b>											
<u>überwiegend sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlich:</u>											
BOKU	856409	Gesamtverkehrsplanung und Verkehrspolitik (Ausgewählte Kapitel)	VO	1.0	40		60	0.40	0.00	0.60	fW
TU	230028	Ringvorlesung Gutachten, Gutachter und Sachverständige	VO	3.0	10	20	70	0.30	0.60	2.10	066-505
BOKU	734330	Green Logistics	VU	3.0	30	20	50	0.90	0.60	1.50	427
BOKU	734332	Intermodaler Verkehr	VO	2.0	30	20	50	0.60	0.40	1.00	427
BOKU	856301	Strategische Planung und integratives Projektmanagement	VS	3.0	20	10	70	0.60	0.30	2.10	431
TU	231027	National & European Transport Policies	VO	1.5	10	10	80	0.15	0.15	1.20	066-467
TU	230002	Ringvorlesung Radfahren in der Stadt	VO	3.0	40	20	40	1.20	0.60	1.20	066-505
TU	231038	Ringvorlesung Ethik und Technik	VO	3.0	10	20	70	0.30	0.60	2.10	066-505
TU	230030	Aktive Mobilität – Radfahren und Gehen in der Stadt	RV	3.0	40	20	40	1.20	0.60	1.20	066-505
<u>überwiegend naturwissenschaftlich:</u>											
TU	231137	Umwelthygiene	VO	3.0	10	80	10	0.30	2.40	0.30	066-505
TU	231030	Transport- und Siedlungswesen	VO	3.5	30	40	30	1.05	1.40	1.05	066-505
BOKU	854331	Global Aspects in Landscape Planning (in Eng.)	VE	4.5		60	40	0.00	2.70	1.80	419
BOKU	855303	Prüfmethoden der Raum- und Umweltplanung	VS	3.0		100		0.00	3.00	0.00	419
BOKU	856306	Traffic and Transport Planning	SE	3.0	20	80		0.60	2.40	0.00	427 431
<u>überwiegend technisch oder ingenieurwissenschaftlich:</u>											
BOKU	856304	Erstellung eines Verkehrskonzeptes	SE	4.0	80	10	10	3.20	0.40	0.40	419 427 431
TU	231043	Seminar zur Verkehrsplanung mit Exkursion	SE	2.0	80	10	10	1.60	0.20	0.20	066-505
BOKU	856319	Vertiefung Verkehrsplanung (verpflichtend im Modul)	VU	3.0	100			3.00	0.00	0.00	431
BOKU	856376	Intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr	SE	2.0	100			2.00	0.00	0.00	427 431
BOKU	856110	Fuß- und Radverkehr	VO	2.0	70		30	1.40	0.00	0.60	419
TU	231020	Verkehrsträger- und Mobilitätsmanagement	VO	3.0	90		10	2.70	0.00	0.30	066-505
TU	230001	Barrierefreie Verkehrsplanung für den öffentlichen Raum	VU	2.5	70		30	1.75	0.00	0.75	066-505
BOKU	856308	Öffentlicher Personennahverkehr	SE	2	80	10	20	1.60	0.20	0.40	427 431
				<b>60.0</b>							
<b>kommunikations- und mediationsbasierte Fächer:</b>											
BOKU	856003	Bürgerbeteiligung und Mediation in der Planung	SE	1.0	10		90	0.10	0.00	0.90	fW
TU	352490	Rhetorik, Körpersprache und Argumentationstraining	VU	3.0			100	0.00	0.00	3.00	066-505
BOKU	834301	Mediation	SE	3.0		10	90	0.00	0.30	2.70	419
				<b>7.0</b>							
<b>Sonstige Qualifikationen:</b>											
<u>Sprachen:</u>											
BOKU	120931	Russisch I	VU	2.0				0.00	0.00	0.00	fW
BOKU	120932	Russisch II	VU	2.0				0.00	0.00	0.00	fW
<u>EDV:</u>											
BOKU	853309	GIS in der Landschaftsplanung	VU	4.5	10	50	40	0.45	2.25	1.80	419 427
<u>Weiters:</u>											
		Praxisseminar <sup>2</sup>	SE	3.0							
		Masterseminar	SE	2.0							
				<b>13.5</b>							
Gesamtsumme:				<b>80.5</b>							
englischsprachige Lehrveranstaltungen:				<b>11.0</b>							
								<b>25.4</b>	<b>19.1</b>	<b>27.2</b>	

<sup>2</sup> Da zum Zeitpunkt der Studienplanerstellung kein facheinschlägiges Pflichtpraxisseminar angeboten wird, werden Spezifikationen zu dieser LVA offen gehalten.

## **§ 4 FREIE WAHLLLEHRVERANSTALTUNGEN**

Im Rahmen des Studiums sind 10-ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

## **§ 5 PFLICHTPRAXIS**

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens 4 Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Praxisseminar (ausgewiesene Master-LV).

(4) Der/die Studierende hat sich in angemessener Zeit vor dem beabsichtigten Beginn der Pflichtpraxis zwecks Betreuung an den Leiter/die Leiterin des Pflichtpraxisseminars zu wenden. Dem Leiter/der Leiterin obliegt es, den/die Studierende bezüglich der Wahl des Praxisplatzes zu beraten und hinsichtlich des Ablaufs der Pflichtpraxis und der Berichterstellung anzuweisen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis in Teilen erfordert die Zustimmung des Leiters /der Leiterin des Pflichtpraxisseminars.

(5) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen fach einschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

## **§ 6 MASTERARBEIT**

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist (*Ausnahme siehe Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Teil III-Lehre, § 30 Abs. 9*). Sie umfasst 30 ECTS-Punkte. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung des Betreuers bzw. der Betreuerin möglich. Die Defensio ist jedenfalls in deutsch oder englisch durchzuführen.

## **§ 7 ABSCHLUSS**

Das individuelle Masterstudium „Verkehrsplanung“ gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Masterarbeit und die Defensio positiv beurteilt wurden.

## **§ 8 AKADEMISCHER GRAD**

An AbsolventInnen des individuellen Masterstudiums „Verkehrsplanung“ wird der akademische Titel „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing. oder DI) verliehen.

## **§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG**

- (1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 87 ECTS-Punkten (§ 3 und 4).
  - Die positive Beurteilung der Masterarbeit
  - Erfüllung und Bestätigung der Pflichtpraxis
- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.
- (3) Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Fach durch den Leistungsnachweis der zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Faches absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.
- (4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.